

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 3/68

BESCHLUSS

In Sachen

des Dipl. Architekten Rolf D [REDACTED],
[REDACTED] B [REDACTED], W [REDACTED] str. [REDACTED]

Beklagten, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma Elektrobau W. W. [REDACTED],
[REDACTED] B [REDACTED] T [REDACTED] Allee [REDACTED]

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED].

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Erbel und Dr. Vogt in der Sitzung vom 7. März 1968 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 4. Januar 1968 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Beschwerde zu tragen.

G r ü n d e :

Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin hat dem der Beklagten, Rechtsanwalt C [REDACTED], das Teilurteil des Landgerichts vom 8. Juni 1967 am 5. September 1967 zugestellt. Gegen dieses Urteil hat Rechtsanwalt W [REDACTED] für die Beklagte am 27. Oktober 1967 Berufung eingelegt. Gleichzeitig hat er die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist nachgesucht.

Das Oberlandesgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und zugleich die Berufung als unzulässig verworfen. Hiergegen hat die Beklagte frist- und formgerecht das zulässige Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde eingelegt. Es ist nicht begründet.

1.) Den Auftrag zur Einlegung der Berufung gab dem Rechtsanwalt W [REDACTED] der Sozius des Rechtsanwalts C [REDACTED], Rechtsanwalt P [REDACTED]. Diesen trifft ein Verschulden an der Versäumung der Frist.

a) Er hat die ihm obliegende Sorgfaltspflicht bereits dadurch verletzt, daß er es unterließ, in seinem Auftragschreiben an Rechtsanwalt W [REDACTED] vom 27. September 1967 das Zustellungsdatum anzugeben (vgl. BGH NJW 1951, 111).

b) Er durfte sich auch nicht darauf verlassen, daß er seine Büroangestellte, Helga P [REDACTED], beauftragt hatte, den Entwurf der von ihm gefertigten Berufungsschrift dem Anschriften beizufügen. Eine solche Beifügung hätte nicht den Hinweis auf den Ablauf der Frist ersetzt.

Abgesehen hiervon fehlte auch in dem Entwurf die Angabe des Zustellungsdatums. Rechtsanwalt W [REDACTED] hätte also, selbst wenn er ihn erhalten hätte, keine Möglichkeit gehabt, den Ablauf der Frist in seinem Kalender notieren zu lassen. Eine solche Eintragung ist stets unentbehrlich, solange die Berufung nicht eingelegt ist, um unerwarteten Zwischenfällen zu begegnen.

c) Ein weiteres Verschulden des Rechtsanwalts P [REDACTED] liegt darin, daß er im Schreiben vom 27. September 1967 nicht auf die Anlage hingewiesen hat. Dem Empfänger, Rechtsanwalt Weispfenning, fehlte auf diese Weise die Möglichkeit, nach dem versehentlich zurückbehaltenen Entwurf zu forschen.

d) Auf keinen Fall durfte Rechtsanwalt P [REDACTED] unter diesen Umständen die in seinem Kalender eingetragene Frist löschen lassen, bevor er nicht die Gewißheit hatte, daß die Berufung eingelegt war.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



e) Schließlich hat Rechtsanwalt P [REDACTED] nicht einmal behauptet, geschweige denn glaubhaft gemacht, daß es sich bei der Angestellten P [REDACTED] um eine zuverlässige Kraft handelte, die sich in solchen Dingen bewährt hatte.

2.) Dem Oberlandesgericht ist darin zuzustimmen, daß auch Rechtsanwalt W [REDACTED] ein Verschulden an der Versäumung der Frist trifft.

Er hatte, wie sich aus dem Wiedereinsetzungsantrag und der Beschwerdeschrift ergibt, schon vor dem 27. September 1967 vom Beklagten persönlich den Auftrag zur Berufungseinlegung erhalten. Bereits bei dieser Gelegenheit hätte er nach der Zustellung fragen müssen; er hat nicht behauptet, daß er dies getan hat.

Spätestens hätte er solche Nachforschungen nach Erhalt des Schreibens vom 27. September 1967 anstellen müssen. Auf die erwartete Übersendung der Handakten durfte er sich nicht verlassen, zumal ein Telefonanruf genügt hätte. Bei jeder Berufungseinlegung ist erste Pflicht des damit beauftragten Rechtsanwalts, sich unverzüglich Gewißheit über den Lauf der Frist zu verschaffen. Das hat Rechtsanwalt W [REDACTED] versäumt.

3.) Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind somit nicht gegeben (vgl. §§ 232 Abs. 2 und 233 ZPO). Die Beschwerde ist deswegen mit der sich aus dem § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Rietschel

Erbel

Vogt